Abs. 2 D.=R.) gewiß dann nicht zu erkennen ist, wenn der Gekränkte die Kränkung wesenklich durch eigene Schuld sich zu= gezogen hat, also die etwa eingetretene Störung seiner persönlichen Verhältnisse in allererster Linie selbst herbeigeführt hat. Dies trifft aber hier zu. Allerdings schießt der eingeklagte Artikel durch seine übertreibende Darskellung über das Ziel hinaus. Allein der Kläger hat durch sein eigenes Verhalten verschuldet, daß Gerüchte, wie der Artikel sie wiedergibt, sich bildeten.

Demnach hat das Bunbesgericht erkannt:

Die Schabenersatzstlage bes Klägers wird, unter Verwerfung ber von demselben gegen das angesochtene Urtheil des Kantonszgerichtes des Kantons Graubünden eingelegten Weiterziehung, als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons Graubünden vom 11. November 1890 sein Bewenden.

30. Urtheil vom 21. März 1891 in Sachen Puhlmann gegen Orell Füßli & Cie.

- A. Durch Urtheil vom 27. Januar 1891 hat die Appellations= kammer des Obergerichtes der Kantons Zürtch erkannt:
 - 1. Die Klage ist abgewiesen;
- 2. Die Staatsgebühr für die zweite Inftanz ist auf 40 Fr. festgeset;
- 3. Die erst= und zweitinstanzlichen Kosten sind dem Kläger auferlegt;
- 4. Derselbe hat die Beklagten für außergerichtliche Kosten und Umtriebe in beiden Instanzen mit 60 Fr. zu entschädigen.
- B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er die Anträge anmeldete:
- 1. Es sei die Weiterziehung begründet zu erklären und die Klage gutzuheißen;
- 2. Eventuell es seien die zürcherischen Gerichte zu veranlassen, bem Kläger den von ihm beantragten Beweis abzunehmen, daß

sein (des Klägers) Büchlein über die Pilatusbahn eine durchaus selbständige Arbeit und kein Plagiat des von Hardmeier-Jenny perausgegebenen Europäischen Wanderbildes die "Pilatusbahn" sei;

3. Eventuell es sei die Klage in einem durch richterliches Ermessen zu bestimmenden Umfange gutzuheißen, alles unter Kosten= und Entschädigungsfolge.

Bei ber heutigen Verhandlung beantragt der, persönlich erscheisnende, Kläger Zuspruch seiner Entschädigungsforderung, indem er immerhin erklärt, daß 'er die Feststellung des Quantitativs der Forderung dem richterlichen Ermessen anheimstelle.

Der Anwalt der Beklagten und Nekursbeklagten trägt anf Abweifung der Klage unter Kosten- und Entschäbigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Firma Orell Füßli & Cie. hatte im November 1889 gegen S. Puhlmann beim Statthalteramte Arlesheim Strafanzeige wegen Urheberrechtsverletzung erstattet, weil derselbe das von ihr herausgegebene illustrirte Buchlein "die Pilatusbahn" (Nr. 153 und 154 der "Europäischen Wanderbilder") in rechtswidriger Weife zur Herstellung bes von ihm felbst herausgegebenen Reife= buches "Bilatusbahn" ausgebeutet habe. Behauptet war dabei speziell, Buhlmann habe vier in ben "Europäischen Wander= bildern" erschienene Allustrationen ("Hotels auf dem Pilatus", "Wolforthachviaduft", "Mattalp" und "oberste Bahnpartie") nach= geahmt und auch den Text des "Wanderbildes" vielfach für sich ausgebeutet. Puhlmann bestritt, sich des Nachbruckes schuldig gemacht zu haben; sein Buchlein sei ein durchaus felbständiges, von ihm ohne Kenninis des "Wanderbildes" und vor deffent Erscheinen verfastes Werk. Bezüglich ber Mustrationen machte er speziell geltend, baf er bas Cliche der "Hotels auf bem Pila= tus" von der Direktion der Pilatusbahn, welche dasselbe der Firma Orell Fügli & Cie. abgekauft, zu beliebigem Gebrauche erhalten und die Alluftrationen "Wolfortbachviadukt" und "Mattalp" nicht dem "Wanderbilde", sondern dem Prospekte der Pilatus= bahn entnommen habe. Diese lettere habe die fraglichen Zeichnungen burch die Firma Orell Küßli & Cie. (welche dieselben dann auch für die "Wanderbilder" verwendet) erstellen laffen und ihm den Prospett zur Benutzung übergeben. Das Bild "oberfte Bahn=

partie" habe er nach dem Fahrtenplan der Pilatusbahn, einem ihm übergebenen kleinen Cliche und eigenen Aufnahmen erstellt. Die Strafuntersuchung wurde burch Beschluß bes Regierungs= rathes des Kantons Basellandschaft vom 19. Juli 1890 sistirt Daraufhin belangte S. Puhlmann die Firma Orell Füßli & Cie. auf Schadenersatz von 4000 Fr., weil dieselbe ihn durch bewußt oder fahrläßig falsche Anschuldigung geschädigt habe. Zu bemerken ist noch, daß die Firma Drell Füßli & Cie. in ihrer Strafan= zeige den Antrag gestellt hatte, es seien die nothigen vorsvralichen Magregeln zu treffen, damit weitere Beröffentlichungen des Buhlmannschen Werkes verhindert werden und es sei der Selbstverlag Puhlmanns mit Beschlag zu belegen. Eine Beschlagnahme hat indek nicht stattgefunden, nach der Behauptung Puhlmanns deß= halb nicht, weil er, im Einverständniß mit dem Untersuchungs= beamten, die fammtlichen Eremplare feines Buchleins in den verschiedenen Buchhandlungen zurückgezogen habe.

2. In rechtlicher Beziehung ift klar, daß ein Entschädigungs= anspruch nicht schon dann begründet ist, wenn die von der Beflagten erhobene Strafflage wegen Urheberrechtsverletzung eine unbegründete gewesen sein sollte, daß es vielmehr hiezu noch des Nachweises eines Verschuldens der Beklagten bedarf. In der civilober strafrechtlichen Verfolgung eines vermeintlichen Rechtes liegt a eine widerrechtliche Handlung an sich nicht, vielmehr macht berjenige, welcher ben richterlichen Schutz für ein vermeintliches Recht anruft, lediglich von einer jedem Burger zustehenden Be= fugniß Gebrauch. Widerrechtlich handelt er nur dann, wenn sein Vorgehen ein argliftiges ober fahrläßiges war, wenn er sich bewußt war oder nach Lage der Sache bewußt sein mußte, daß ihm ein Anspruch in Wirklichkeit nicht zustehe und ihn daher der Vorwurf boswilligen oder leichtfertigen Handelns trifft. Im vor= liegenden Falle trifft nun die Beklagte ein solcher Borwurf jeden= falls nicht. Daß sie nicht eine bewußt falsche Anschuldigung erhoben hat, ist vom Kläger heute selbst zugegeben worden. Allein auch eine Fahrläßigkeit liegt nicht vor. Zwar ist demjenigen, welcher bie Verhängung einer so einschneibenden Magnahme, wie die richterliche Beschlagnahme eines Verlagsartifels, beantragt, wohl zuzu= muthen, daß er dies nicht leichthin, sondern erst nach ernstlicher Brüfung ber Berhältnisse thue und ift bei Würdigung seines Ber=

haltens ein strengerer Magstab anzulegen, als wenn es sich blos um die Anhebung einer gerichtlichen Givilklage oder um einen Akt ber ordentlichen Schuldbetreibung handelte. Allein im vorliegenden Falle lagen Momente vor, welche die Annahme einer Fahrläßig= feit auf Seiten ber Beklagten ausschließen. Jebenfalls in einer Michtung, nämlich in Betreff der Muftration der oberften Bahnpartie, welche blos in den "Wanderbildern" erschienen und nicht ber Pilatusbahn zur Verwendung in ihren Prospekten überlaffen worden war, mußte für die Beklagte die Annahme einer Urheberrechtsverletzung durch den Kläger zum Mindesten nahe liegen. Sier handelt es sich einerseits wohl unzweifelhaft um eine schutsfähige Zeichnung, an welcher bas Urheberrecht ber Beklagten zusteht, und ift andrerseits kaum zu verkennen, daß der Kläger diefelbe in feiner Publikation in unbefugter Weise nachgebildet hat. Konnte aber somit die Beklagte zu Einleitung rechtlicher Schritte gegen den Kläger in gutem Glauben und ohne Leichtfertigkeit sich für berechtigt erachten, so erscheint deffen Entschädigungsforderung als unbegründet, ohne daß weiter untersucht zu werden brauchte, ob und wie weit der Thatbestand der Urheberrechtsverletzung zum Nachtheile der Beklagten hier wirklich gegeben war.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27. Januar 1891 sein Bewenden.

31. Urtheil vom 21. März 1891 in Sachen Röhler gegen Lichtenberger.

A. Durch Urtheil vom 17. Januar 1891 hat die Polizeisfammer des Appellations: und Kassationshofes des Kantons Bern erkannt: Karl Lichtenberger ist der Ehrbeleidigung gegensüber Elise Köhler geb. Balli, Heinrichs Chefrau, dato wohnhaft im Storchengäßchen Nr. 20 in Bern, schuldig erklärt und in Anwendung der Art. 179, 183, 256 St. S., 50 u. ff. O.=R.,